

Mindestangaben im Berufsausbildungsvertrag:

- Die Vertragspartner
- Die Art der Ausbildung
- Beginn und Dauer der Ausbildung
(Die Ausbildung endet mit Bestehen der Abschlussprüfung. Bei Nichtbestehen kann die Ausbildungszeit bis zur Wiederholungsprüfung verlängert werden)
- Dauer der Probezeit (Diese muss mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate betragen)
- Pflichten des Auszubildenden & Pflichten des Ausbildenden
- Das Ziel der Berufsausbildung
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Berufsschule)
- Dauer der regelmäßigen, täglichen Ausbildungszeit (Sollte in der Regel nicht mehr als 8 Std. täglich sein. Pausen sind auch Pflicht)
- Zahlung und Höhe der Vergütung (Richtet sich nach dem Alter des Azubis und nach Dauer der Ausbildung. Das Gehalt sollte mindestens jährlich ansteigen und spätestens am Ende des Monats gezahlt werden)
- Dauer des Urlaubs (Sollte mindestens 25 bis 30 Werktage betragen)
- Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann (Das Ausbildungsverhältnis kann von beiden Vertragspartner in der Probezeit jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden)
- Allgemeiner Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind

Ungültig sind Vereinbarungen im Ausbildungsvertrag, die den Auszubildenden für die Zeit nach seiner Berufsausbildung in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränken. Das gilt allerdings nicht, wenn sich der Auszubildende bereits ein halbes Jahr vor Ende seiner Ausbildung dazu verpflichtet, im Anschluss ein Arbeitsverhältnis bei seinem Ausbildungsbetrieb einzugehen.

Nicht zulässig sind auch Vereinbarungen im Ausbildungsvertrag, die den Auszubildenden dazu verpflichten, Entschädigungen für die Ausbildung zu zahlen. Auch Vertragsstrafen, der Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen, sowie die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen sind nicht gültig.

Wichtig ist, dass die Ausbildenden alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien getroffen werden, unverzüglich, spätestens aber vor Beginn der Berufsausbildung, schriftlich niederlegen. Der Vertrag wird von den Ausbildenden, den Auszubildenden und ggf. ihren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen unterzeichnet. Jeder Partei wird eine Niederschrift ausgehändigt.